

Vertragsgegenstandes und der Rechnung (einschließlich Gewichtsverzeichnis) dem Lieferer anzuzeigen:

- a) bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung innerhalb zwei Wochen;
- b) bei Häuten und Fellen zur Pelzherstellung unverzüglich bei Übernahme;
- c) bei Schafwolle sofort bei der Sortierung im VEB Leipziger Wollkammerei, spätestens jedoch innerhalb drei Monaten nach Entgegennahme der Sammelwolle oder der Herden wolle;
- d) bei allen anderen tierischen Rohstoffen innerhalb zwei Wochen.

(2) Für Mängelrügen bezüglich Menge gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 3 und 4.

(3) Die VEAB (tR) können den Schlachtbetrieben erkennbare Mängel nach der Aushändigung der Abrechnung nicht mehr anzeigen.

§ 27

Anzeige verborgener Mängel

(1) Die Anzeige von verborgenen Mängeln hat vom Besteller wie folgt zu erfolgen:

- a) vom Industriebetrieb gegenüber den VEAB (tR) unverzüglich, spätestens innerhalb von neun Werktagen nach Feststellung, wobei vom Industriebetrieb genaue Angaben über die jeweils in die Häute und Felle eingeschlagenen unterschiedlichen Herkunftszeichen — stückzahlmäßig für jedes Herkunftszeichen getrennt — zu machen sind;
- b) vom VEAB (tR) gegenüber den Schlachtbetrieben unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Mängelanzeige des Industriebetriebes.

(2) Verborgene Mängel können nicht mehr angezeigt werden, wenn vom Tage des Eingangs der Ware beim Besteller sechs Monate verstrichen sind

(3) Verborgene Mängel können bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung nur für solche Schäden geltend gemacht werden, die mit bloßem Auge (auch mittels Lichtkasten) an der Rohware nicht erkennbar waren und sich erst während des Fabrikationsganges zeigen, und zwar:

- a) bei Schweinhäuten nur Brühwasserschäden, mechanische Risse (entstanden durch die Entborstungsmaschine) und Läusebefall;
- b) bei Kalbfellen nur Sprengschäden;
- c) bei Rinderhäuten und Fresserfellen nur vernarbte Engerlingschäden.

Bei den übrigen tierischen Rohstoffen können verborgene Mängel nicht angezeigt und geltend gemacht werden.

§ 28

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln

Gewährleistungsforderungen (Minderung), Vertragsstrafen und Ansprüche auf Ersatz des weiteren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er die Mängel

gemäß §§ 26 und 27 angezeigt hat. Die für die Anzeige von Mängeln genannten Fristen sind mit der Absendung der Anzeige gewahrt, im Zweifelsfalle gilt der Tag des Postaufgabestempels als Tag der Absendung.

§ 29

Pflichten der Vertragspartner nach Feststellung von Mängeln

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand auch dann entgegenzunehmen, wenn er Mängel feststellt und deshalb den Vertragsgegenstand nicht abnimmt

(2) Verweigert der Besteller die Abnahme, so darf er den Vertragsgegenstand nur mit Zustimmung des Lieferers zurücksenden oder verwenden.

(3) Werden nach der Abnahme Mängel festgestellt, so ist Aufnahme oder Fortsetzung der Be- oder Verarbeitung nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig.

(4) Die festgestellten Mängel sind vom Besteller dem Lieferer durch Übersendung eines Protokolls gemäß Anlage 7 schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Lieferer hat seine Verfügungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mängelrüge, dem Besteller mitzuteilen.

(6) Nach Ablauf der Frist kann der Besteller den Vertragsgegenstand auf Kosten des Lieferers einlagern oder die Be- oder Verarbeitung aufnehmen oder fortsetzen.

(7) Hat der Industriebetrieb die Beschaffenheit der Häute und Felle zur Lederherstellung gegenüber dem VEAB (tR) fristgemäß bemängelt und anerkennt dieser die Bemängelung nicht, so ist er verpflichtet, die bemängelte Rohware binnen neun Werktagen beim Industriebetrieb zu besichtigen und gemeinsam mit dem Besteller eine Entscheidung über die Mängelrüge zu treffen. Hierüber ist ein von beiden Partnern zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs der Mängelrüge des Industriebetriebes. Wenn es sich um eine Mängelrüge wegen Ziegen- und Zickelfellen handelt, ist den VEAB (tR) vom Industriebetrieb die gesamte Liefermenge zur Besichtigung vorzulegen. Besichtigt der VEAB (tR) die bemängelte Ware nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die Mängelrüge als anerkannt.

(8) Hat der VEAB (tR) die Beschaffenheit der Häute und Felle zur Lederherstellung gegenüber dem Schlachtbetrieb fristgemäß bemängelt und erkennt dieser die Mängelrüge nicht an, so ist er verpflichtet, gemeinsam mit dem VEAB (tR) die bemängelte Rohware binnen neun Werktagen bei dem Industriebetrieb zu besichtigen und gemeinsam mit dem VEAB (tR) und dem Industriebetrieb eine Entscheidung über die Mängelrüge zu treffen. Die Frist beginnt mit der Entgegennahme der Mängelrüge des Industriebetriebes durch den VEAB (tR). Falls eine Teilnahme an der Besichtigung abgelehnt wird oder bei Nichteinhaltung des Termins hat der Schlachtbetrieb die zwischen dem VEAB (tR) und dem Industriebetrieb getroffene Vereinbarung als für ihn gegenüber dem VEAB (tR) als verbindlich anzuerkennen.